Diplomzusatz

1. Angaben zur Person der Inhaberin oder des Inhabers der Qualifikation

1.1	Familienname
1.2	Vorname
1.3	Geburtsdatum
1.4	Matrikelnummer
2.	Angaben zur Qualifikation
2.1	Bezeichnung der Qualifikation und verliehener Titel
	dipl. Technikerin HF / dipl. Techniker HF Bauplanung
	Advanced Federal Diploma of Higher Education in Constructional Engineering
2.2	Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation
	Ausbildung zur dipl. Technikerin HF / zum dipl. Techniker HF Bauplanung
2.3	Name der Einrichtung, welche die Qualifikation verliehen hat
2.4	Name der Einrichtung, welche die Qualifikation durchgeführt hat
2.5	Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)
	Deutsch oder Französisch oder Italienisch
3.	Angaben zum Niveau der Qualifikation
3.1	Niveau der Qualifikation
	Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung: Niveau 6 Europäischer Qualifikationsrahmen: Niveau 6 Abschluss der höheren Berufsbildung auf Tertiärniveau Der Nationale Qualifikationsrahmen Berufsbildung ist ein aus acht Niveaustufen bestehendes Transparenzinstrument. Siehe auch Punkt 8. Informationen zum nationalen Bildungssystem.
3.2	Dauer und Umfang der Ausbildung
	Vallzaitetudium mit 3600 Larnetundan adar harufehaglaitandas Studium mit 3600 Larnetundan



Dieser Diplomzusatz stützt sich auf Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung vom 27. August 2014 über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (V-NQR-BB, SR 412.105.1). Die Vorlage zu diesem Diplomzusatz wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt (Entscheidung Nr. 2241/2004/EG). Dieser Diplomzusatz stellt hinreichende Daten zur Verfügung, welche die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate etc.) verbessern. Er beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art der Qualifikation, die von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Der Diplomzusatz ist nur mit der Originalurkunde zu verwenden. Der Diplomzusatz ist frei von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung.

3.3 Zulassungsvoraussetzungen

Abschluss als:

Hochbauzeichnerin/Hochbauzeichner;

Bauzeichnerin/Bauzeichner:

Innenausbauzeichnerin/Innenausbauzeichner;

Zeichnerin/Zeichner EFZ (Berufsfeld Raum- und Bauplanung), Fachrichtungen Architektur, Ingenieurbau und Innenarchitektur

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Qualifikationsart

Strukturiertes Studium

4.2 Anforderungen der Qualifikation

Dipl. Technikerinnen und Techniker HF Bauplanung wirken an der Schnittstelle zwischen Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieuren, Bauherrschaft, Behörden und ausführenden Unternehmerinnen und Unternehmern. Sie sind in ihrem Berufsfeld sowohl Konstrukteure als auch Bauleiterinnen und befinden sich daher in einer wichtigen Position bei der Planung und Realisierung eines Bauvorhabens. Durch ihr spezifisches Fachwissen und ihre praktische Erfahrung können sie komplexe Probleme lösen. Als Mitglied des Kaders übernehmen sie Fach- und Führungsverantwortung.

4.3 Einzelheiten zur Qualifikation

Dipl. Technikerinnen und Techniker HF Bauplanung

- übernehmen die baukulturelle, ökonomische und ökologische Verantwortung während Bauabläufen
- setzen Konzepte mit zeitgemässen, ökologischen und nachhaltig konstruktiven Lösungen um
- entwickeln Konstruktionen, beurteilen diese bezüglich Material, Qualität, bauphysikalischen, bauchemischen und ökologischen Kriterien, Vorschriften, Normen und Wirtschaftlichkeit und setzen die Konstruktionen um
- verfolgen die stetige Entwicklung in der Baubranche
- planen und leiten Projekte und Prozesse ziel- und ergebnisorientiert
- setzen gezielt fachtechnische und betriebswirtschaftliche Kompetenzen zur Erreichung qualitativ hochstehender Arbeitsergebnisse ein
- halten Regelungen und Normen ein, setzen entsprechende Massnahmen um und nutzen Ressourcen sparsam
- überprüfen laufend Prozesse, entwickeln Optimierungsmassnahmen und setzen diese um
- arbeiten analytisch, systematisch, prozess- und lösungsorientiert
- kommunizieren adressatengerecht, sachlich und klar.

4.4 Notenskala und Anmerkungen zur Vergabe von Noten

Das Vorliegen des Diploms weist aus, dass die Qualifikation erworben wurde.

4.5 Gesamtbewertung

Das Vorliegen des Diploms weist aus, dass die Qualifikation erworben wurde.

5. Angaben zum Zweck der Qualifikation

5.1 Zugangsberechtigung zu weiterführenden Qualifikationen*

Die möglichen Ausbildungswege sind unter Punkt 8. "Angaben zum nationalen Bildungssystem" dargestellt und erläutert.

* Der Entscheid über die Zulassung liegt immer bei der aufnehmenden Institution.

5.2 Beruflicher Status

Der Abschluss berechtigt zur Führung des rechtlich geschützten Titels "dipl. Technikerin / dipl. Techniker HF Bauplanung".

Die Ausbildung entspricht dem Niveau des Art. 11 d der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Diese Richtlinie gilt für die Schweiz gestützt auf den Anhang III des bilateralen Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

Trägerschaft: Konferenz HF Technik, SIA, Swiss Engineering STV, fsai, BSA-FAS, vsi.asai

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zusätzliche Informationen finden Sie unter: www.sbfi.admin.ch, www.berufsberatung.ch sowie

www.khf-t.ch

7. Beurkundung des Zusatzes

Dieser Diplomzusatz nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

- Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung vom 27. August 2014 (V-NQR-BB, SR 412.105.1)
- Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschulen "Technik" mit dem geschützten Titel "dipl.
 Technikerin HF Bauplanung", "dipl. Techniker HF Bauplanung" vom 24.11.2010

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

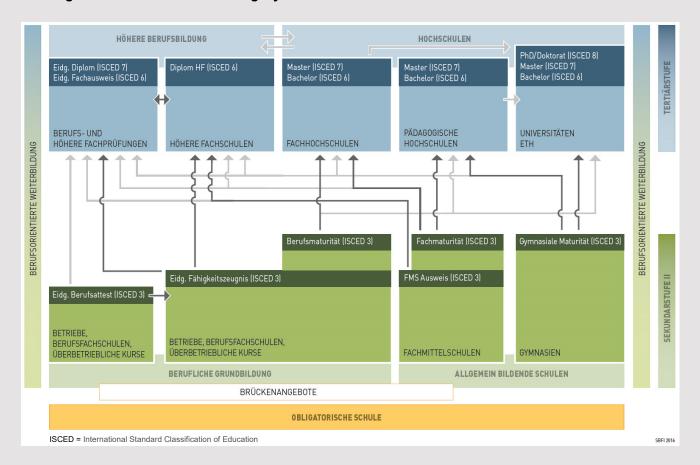
Der stellvertretende Direktor

Josef Widmer

Datum der Ausstellung des Diplomzusatzes:

Ausgestellt durch: Nationale Referenzstelle: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, www.sbfi.admin.ch

8. Angaben zum nationalen Bildungssystem



Höhere Berufsbildung auf Tertiärstufe

In der Schweiz erfolgt die Ausbildung auf der Tertiärstufe im Rahmen einer höheren Berufsbildung oder an einer Hochschule. Abschlüsse der höheren Berufsbildung sind eidgenössische Fachausweise, eidgenössische Diplome und eidgenössisch anerkannte Diplome HF. Zugang zum breiten Angebot der höheren Berufsbildung haben Absolventinnen und Absolventen einer beruflichen Grundbildung, welche über mehrere Jahre qualifizierte Berufspraxis verfügen.

Die Bildungsangebote der höheren Berufsbildung zeichnen sich durch einen hohen Praxisbezug aus und orientieren sich konsequent an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes. Die Berufsverbände definieren die Bildungsinhalte und sichern die Qualität des Bildungsganges bzw. der Prüfung. Gefördert werden das anwendungsbezogene Lernen, die rasche Umsetzung neuer Fachkenntnisse und ein hoher Innovationsrhythmus. Die Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung sind qualifizierte Fach- und Führungskräfte, die ohne grosse Einarbeitung anspruchs- und verantwortungsvolle Aufgaben selbstständig durchführen. Personen mit einem Abschluss der höheren Berufsbildung haben häufig Kaderfunktionen inne und führen ihre eigenen Unternehmen.

Berufliche Grundbildung auf Sekundarstufe II

Die staatlich geregelte berufliche Grundbildung gilt als Regelzubringer für die höhere Berufsbildung. Die berufliche Grundbildung umfasst sowohl drei- oder vierjährige Berufslehren als auch zweijährige Attestlehren. Die berufliche Grundbildung zeichnet sich durch eine konsequente Verknüpfung von Theorie und Berufspraxis aus und bereitet die Absolventinnen und Absolventen auf eine eigenständige berufliche Tätigkeit vor. Neben berufsspezifischen Fachkompetenzen werden den Lernenden Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen vermittelt. Die berufliche Grundbildung findet üblicherweise an den drei Lernorten (Betrieb, Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse) statt, kann aber auch als vollschulisches Angebot absolviert werden. Der direkte Einstieg in den Arbeitsmarkt ist nach bestandenem Lehrabschluss üblich.

Schweizerisches Bildungssystem

Die zwei Säulen des schweizerischen Bildungssystems sind allgemein bildende und berufsbildende Ausbildungsgänge. Wechsel zwischen den verschiedenen Bildungsstufen und zwischen der allgemein bildenden schulischen und der Berufsbildung sind jederzeit möglich, erfordern aber zum Teil Zusatzleistungen. Generell ist das schweizerische Bildungssystem durch eine hohe Durchlässigkeit geprägt.

Der Nationale Qualifikationsrahmen (NQR) Berufsbildung

Der NQR Berufsbildung ist ein aus acht Niveaustufen bestehendes Transparenzinstrument. Mit Hilfe des von der EU erarbeiteten Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR), der als Referenzinstrument dient, vereinfacht der NQR Berufsbildung den Vergleich von Abschlüssen aus verschiedenen Ländern.